



Brüssel, den 2. Oktober 2025
(OR. en)

13244/25

SOC 625
EMPL 412
GENDER 177
ANTIDISCRIM 86
JAI 1316
DROIPEN 109

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 12756/1/25 REV 1

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: Prävention, Früherkennung und Intervention

– *Billigung*

1. Der Vorsitz hat einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: Prävention, Früherkennung und Intervention“ ausgearbeitet.
2. Die Schlussfolgerungen wurden von der Gruppe „Sozialfragen“ am 3. Juli, am 4. September und am 22. September 2025 geprüft.

3. Über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut des Entwurfs wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) zur Billigung auf seiner Tagung am 17. Oktober 2025 zu übermitteln.
-

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt:
Prävention, Früherkennung und Intervention**

IN ANBETRACHT FOLGENDER ASPEKTE:

1. Die Geschlechtergleichstellung und die Menschenrechte sind zentrale europäische Werte. Die Gleichheit von Frauen und Männern ist ein Grundrecht und als Grundwert der Europäischen Union in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) verankert.
2. In Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist festgelegt, dass die Union „bei allen ihren Tätigkeiten“ darauf hinwirkt, „Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern“.
3. Ferner heißt es in der Charta, dass „die Gleichheit von Frauen und Männern [...] in allen Bereichen [...] sicherzustellen [ist]“ und dass „jeder Mensch [...] das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit [hat]“.
4. Die Ursachen der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt sind darin zu suchen, dass die Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern historisch und strukturell von Ungleichheit, einschließlich Sexismus, geprägt sind. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die in erster Linie von Männern an Frauen und Mädchen verübt wird. Die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist eine gesellschaftliche Verantwortung, da Gewalt die Gleichstellung der Geschlechter und das Recht von Frauen und Mädchen auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen untergräbt und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt sowie zu ernsten Folgen für Gesundheit und Sicherheit – bis hin zu tödlichen Folgen – führen kann. Krisensituationen und Konflikte erhöhen das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt erheblich. Eine Gesellschaft, die frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist, wird nicht nur für mehr Gesundheit und Sicherheit, sondern auch für mehr Schutz, Wohlstand und Demokratie sorgen.

5. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können viele unterschiedliche Formen annehmen, wie etwa physische, psychische, sexuelle, wirtschaftliche und technologiegestützte Gewalt, Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen, Zwangsheirat, Gewalt im Namen der Ehre und Femizid. Zu den im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt feststellbaren Mustern zählt auch Kontrolle durch Zwang.
6. In Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2024/1385/EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird anerkannt, dass sich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verschärfen können, wenn eine Person Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Kombination mit einem oder mehreren anderen Diskriminierungsgründen gemäß Artikel 21 der Charta erfährt. Zudem können bestimmte Opfer einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein, abhängig von den spezifischen Umständen, wie, unter anderem, jenen, die in Artikel 71 der genannten Richtlinie aufgeführt sind.
7. Eurostat, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) haben in der EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt 2024, der EU Gender-based Violence Survey 2024, festgestellt, dass die meisten Frauen, die Gewalt erfahren haben, dies zwar einer ihnen nahestehenden Person mitgeteilt haben, allerdings hat nur jedes fünfte Opfer eine Einrichtung der Gesundheits- oder Sozialfürsorge kontaktiert und nur jedes achte Opfer hat den Vorfall der Polizei gemeldet. Dies bedeutet, dass Außenstehenden und ihrer Reaktion eine zentrale Rolle zukommen kann, wenn sie Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt feststellen oder vermuten, unter anderem durch ihr Engagement für die Opfer von Gewalt oder deren Unterstützung. Jeder kann sich in der Rolle eines Außenstehenden wiederfinden, der entweder weiß oder den Verdacht hat, dass Gewaltakte begangen werden. Daher ist es entscheidend, die gesamte Bevölkerung hierfür zu sensibilisieren und entsprechend aufzuklären, damit sichergestellt ist, dass die Menschen wissen, wie sie Anzeichen für Gewalt erkennen, wo sie Hilfe erhalten und wie sie am besten reagieren oder intervenieren.
8. Kinder, die in der Familie oder im Haushalt Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausgesetzt sind oder Zeugen davon werden, sind selbst Opfer von Gewalt und laufen Gefahr, langfristig körperliche und psychische Gesundheitsprobleme davonzutragen, und ihre Teilhabe an der Gesellschaft, auch an Bildung, kann hierdurch beeinträchtigt werden. Sie sind außerdem in stärkerem Maße gefährdet, in ihren zukünftigen Beziehungen gewalttätigem Verhalten ausgesetzt zu sein oder selbst ein solches Verhalten zu entwickeln.

9. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Ablehnung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind untrennbar miteinander verbunden. Das EIGE hat im Rahmen seines Gleichstellungsindex 2024 festgestellt, dass bei einem hohen Gleichstellungsgrad die Duldung von Gewalt gegen Frauen weniger wahrscheinlich ist, wodurch deutlich wird, dass Fortschritte zugunsten von mehr Gleichstellung in der EU entscheidend für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sind.
10. Die Europäische Kommission hat im März 2025 in ihrem Fahrplan für Frauenrechte ihre langfristige Vision für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung dargelegt und die zentralen Grundsätze und politischen Ziele auch im Hinblick auf die Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen festgeschrieben.
11. Frauen und Mädchen sind allen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich ihrer extremsten und brutalsten Ausprägungen wie etwa Femiziden, unverhältnismäßig stark ausgesetzt. Männer und Jungen können ebenfalls Opfer von häuslicher Gewalt sein, und sie können in dieser Hinsicht mit geschlechtsspezifischen Herausforderungen konfrontiert sein, da Geschlechterstereotypen und schädliche soziale Normen sie davon abhalten können, auf eine ihnen nahestehende Person zuzugehen, nach Behandlung oder Hilfe zu suchen oder ihren Fall zu melden.
12. In den Erwägungsgründen der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt heißt es, dass „die Mitgliedstaaten [...] Maßnahmen ergreifen [sollten], um die Verbreitung schädlicher Geschlechterstereotypen zu verhindern und so die Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau oder Rollenzuweisungen für Frauen und Männer zu beseitigen. Dazu könnten auch Maßnahmen gehören, mit denen sichergestellt wird, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die Ehre nicht als Rechtfertigung für Straftaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt oder für eine mildere Behandlung dieser Straftaten angesehen werden“.

13. Sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene wurden erhebliche Fortschritte bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erzielt, darunter die Annahme der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und der Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul. Dennoch ist dieses inakzeptable Phänomen nach wie vor weit verbreitet und die Meldung von Fällen weiterhin unzureichend. Daher sind weitere Maßnahmen erforderlich, insbesondere zur Verbesserung der Prävention und Früherkennung von Gewalt und des Gewaltrisikos sowie zur Förderung der Intervention, bevor es zu einer Eskalation der Gewalt kommt.
14. Zurzeit gibt es verschiedene strategische Rahmen mit Relevanz für die Geschlechtergleichstellung, die sich im Auslaufen befinden, unter anderem folgende Mitteilungen der Kommission: die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter (2020-2025), den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III und den EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit (2019-2024) sowie den EU-Aktionsplan gegen Rassismus (2020-2025) und die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen (2020-2025).
15. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf frühere Arbeiten und politische Zusagen des Rates der Europäischen Union, der Kommission, des Europäischen Parlaments und maßgeblicher Interessenvertreter in diesem Bereich, einschließlich der im Anhang aufgeführten Dokumente;

ERSUCHT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION DIE MITGLIEDSTAATEN, im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten,

16. der Bedeutung der Prävention, Früherkennung und Intervention bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gebührend Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund und zur Lösung des Problems der unzureichenden Meldung ist es besonders wichtig, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Akte der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt begangen wurden oder dass Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Behörden zu melden, ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen;

17. vermehrt Schulungen für in den jeweiligen Bereichen tätige Personen, auch für Personen, die mit Minderheiten und schwer erreichbaren Gemeinschaften oder mit vulnerablen Gruppen arbeiten, sowie Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen für die gesamte Bevölkerung, einschließlich Außenstehenden, anzubieten, wenn es darum geht, Zugang zu Informationen und Beratung in Bezug auf sichere und wirksame Möglichkeiten zu erhalten, in Fällen der Gewaltanwendung oder eines wahrgenommenen Gewaltrisikos Hilfe zu suchen und Unterstützung zu leisten oder anderweitig zu intervenieren;
18. bereichsübergreifende Partnerschaften und Schulungen sowie bereichsübergreifende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen relevanten Akteuren zu fördern, um es beispielsweise Angehörigen der Gesundheitsberufe, Polizeikräften, den Justizbehörden, Lehrkräften, Sozialdiensten, Krisenunterkünften und Gewaltschutzzentren für Frauen, Kinderschutzzdiensten und der Zivilgesellschaft zu ermöglichen, Risiken und Anzeichen für die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich physischer, psychischer, sexueller, wirtschaftlicher und technologiegestützter Gewalt, Gewalt im Namen der Ehre, Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, Zwangsheirat und Femizid sowie Kontrolle durch Zwang so früh wie möglich zu erkennen und zu intervenieren, auch durch Weiterverweisungen;
19. Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Stärkung und der finanziellen Unabhängigkeit von Frauen zu ergreifen, unter anderem indem die Integration von Frauen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt verbessert wird, und dabei zu berücksichtigen, dass Frauen, die finanzielle Unabhängigkeit haben, eine Beziehung oder eine Situation, in der es zu Gewalt kommt, leichter verlassen und dadurch eine weitere Eskalation der Gewalt besser verhindern können;
20. die Entwicklung von Instrumenten und Schulungen für Angehörige von Gesundheitsberufen, Pflege- und Betreuungskräfte und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu fördern, damit sie beim Erkennen von Fällen der Gewalt gegen Schwangere und junge Eltern unterstützt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Gewalt während der Schwangerschaft und Geburt eskalieren kann, dass die Schwangerschaft aufgrund des vermehrten Kontakts zwischen Opfern, Tätern und Angehörigen von Gesundheitsberufen, Pflege- und Betreuungskräften und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ein Intervieren ermöglicht und dass die Zeit um Schwangerschaft und Geburt daher eine günstige Gelegenheit darstellen kann, einzutreten und gewalttägiges Verhalten zu unterbinden;

21. Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern zu ergreifen, die in einem Umfeld der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt oder des Risikos solcher Gewalt leben, sowie von Kindern, die durch Femizid oder Gewalt in der Partnerschaft einen Elternteil verloren haben, um der Tatsache gerecht zu werden, dass diese Kinder eigenständige Opfer sind, und auch im Hinblick darauf, die Gefahr, dass diese Kinder im späteren Leben ein gewalttägliches Verhalten entwickeln oder selbst erneut zu Opfern werden, zu verringern;
22. insbesondere bei Kindern und jungen Erwachsenen das Bewusstsein für die Geschlechtergleichstellung und für gesunde Beziehungen und eine Konsenskultur, einschließlich einvernehmlicher sexueller Beziehungen, sowie für Anzeichen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häuslicher Gewalt und für das Ausmaß und die Folgen dieser Gewalt, sowohl online als auch offline, zu schärfen und dafür zu sorgen, dass sie während ihrer gesamten Entwicklung Zugang zu ihrem Lebensalter angemessener Hilfe, Anleitung und Unterstützung haben;
23. zugängliche Programme für die Behandlung von Tätern, gegebenenfalls unter Einbindung ihrer Familien zu fördern, wobei auch Schutzvorkehrungen zur Prävention von Revictimisierung darin enthalten sein sollten, damit die Rehabilitation von Tätern unterstützt und ihr gewalttägliches Verhalten unterbunden wird und außerdem der generationenübergreifende Kreislauf der Gewalt durchbrochen wird;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Einbindung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) und sofern zweckmäßig der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA),

24. die Erhebung, Auswertung, Veröffentlichung und Nutzung von Daten über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie über die Folgen solcher Gewalt für die Opfer und die Gesellschaft zu verbessern und dafür zu sorgen, dass diese Daten mindestens nach Geschlecht und Altersgruppe (Kind/Erwachsener) von Opfer und Täter aufgeschlüsselt werden und sich, sofern möglich und relevant, auf die Beziehung zwischen Opfer und Täter sowie auf die Art der Straftat erstrecken, damit evidenzbasierte und gezielte Maßnahmen getroffen werden können, und dabei zugleich die Tatsache zu berücksichtigen, dass sich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verschärfen können, wenn eine Person Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Kombination mit einem oder mehreren anderen Diskriminierungsgründen gemäß Artikel 21 der Charta erfährt, und dass bestimmte Opfer einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können, abhängig von den spezifischen Umständen, wie, unter anderem, in Artikel 71 der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aufgeführt;
25. in Anerkennung, dass Kinder, die Gewalt miterleben, eigenständige Opfer von Gewalt sind, Studien zu Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt, die von Kindern miterlebt wurde, in Auftrag zu geben, einschließlich zum Ausmaß dieses Phänomens und seiner langfristigen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, und das Bewusstsein für das Problem der miterlebten Gewalt zu schärfen;
26. Forschung, Innovation, Bildung und den Austausch bewährter Verfahren zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mittels Prävention, Früherkennung und Intervention zu fördern;

27. Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen und umzusetzen, die unter anderem Maßnahmen zur Förderung von Prävention, Früherkennung und Intervention umfassen, und dafür zu sorgen, dass diese Pläne multidisziplinär, praxistauglich und mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und die Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, bei der Erarbeitung dieser Pläne wirksam einbezogen wird;
28. das Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der gesamten Gesellschaft und insbesondere in Bildungseinrichtungen, zu schärfen, auch für das Ausmaß und die Auswirkungen der Gewalt, wobei der Rolle von Außenstehenden und ihren Interventionsmöglichkeiten besondere Aufmerksamkeit zukommen muss und sowohl Frauen als auch Männer angesprochen werden müssen;
29. das Engagement von Männern und Jungen sowohl als Akteure wie auch Begünstigte der Gleichstellung der Geschlechter aktiv zu erleichtern und zu fördern, einschließlich durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und schädlichen sozialen Normen online und offline, und Maßnahmen zur Einbeziehung von Männern und Jungen in Prävention, Früherkennung und Intervention zu fördern und dabei zu berücksichtigen, dass Kinder bereits in jungen Jahren weit verbreiteter Stereotypisierung, Objektifizierung und sexualisierter Darstellung von Frauen und Mädchen, sowohl online als auch offline, ausgesetzt sind, durch die sich nachteilige Geschlechterrollen und geschlechtsbezogene Einstellungen verfestigen können und zudem die geschlechtsspezifische Gewalt, vor allem Gewalt gegen Frauen und Mädchen, verharmlost wird; Maßnahmen zur Stärkung der psychischen Gesundheit aller zu fördern und Geschlechterstereotype und negative soziale Normen, einschließlich Tabus, zu bekämpfen, die Frauen und Mädchen, jedoch in besonderem Maße auch Männer und Jungen, davon abhalten, Verletzlichkeit zu zeigen, wodurch ihre Fähigkeit eingeschränkt wird, Unterstützung zu suchen, wenn diese benötigt wird, auch in Fällen, in denen sich die Gewalt gegen sie richtet, oder wenn sie fürchten, dass sie Gefahr laufen, gewalttätig zu werden;

FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

30. in Zukunft bei der Konzeption von Strategiedokumenten, wie etwa einer eigenständigen hochrangigen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum nach 2025, Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sowohl online als auch offline, aufzunehmen, einschließlich Maßnahmen zugunsten von Prävention, Früherkennung und Intervention, wie in diesen Schlussfolgerungen aufgeführt, wobei sowohl gezielte Maßnahmen als auch die systematische Integration einer Geschlechterperspektive in EU-Politikbereiche und Tätigkeiten darin enthalten sein sollten.
-

Quellen

1. EU-Rechtsvorschriften

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

2. Rat

Schlussfolgerungen des Rates zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union (Dok. 6585/10)

Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer häuslicher Gewalt (Dok. 17444/12)

Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung (Dok. 9543/14)

Schlussfolgerungen des Rates zu den sozioökonomischen Auswirkungen von COVID- 19 auf die Gleichstellung der Geschlechter (Dok. 8878/21)

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanzielle Unabhängigkeit der Frau als Weg zu einer substanzienlen Gleichstellung der Geschlechter“ (Dok. 8957/24)

Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung (Dok. 16366/24)

Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im von KI geprägten digitalen Zeitalter: 6. horizontale Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU (Dok. 9984/25)

3. Europäische Kommission

Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025
(Dok. 6678/20, Referenznummer der Kommission: COM(2020) 152 final)

Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025 (Dok. 13081/20, Referenznummer der Kommission: COM(2020) 698 final)

Ein Fahrplan für die Frauenrechte (Dok. 6756/25, Referenznummer der Kommission: COM(2025) 97 final)

4. Europäisches Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV (2021/2035(INL))

5. Eurostat, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

EU gender-based violence survey (EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt), 2024

6. Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Intimate partner violence and witness intervention: what are the deciding factors? (Gewalt in der Partnerschaft und das Intervenieren von Zeugen: welche Faktoren sind ausschlaggebend?), 2020

Combating Cyber Violence against Women and Girls (Bekämpfung von Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen), 2022

Gleichstellungsindex 2024:

https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/gender-equality-index-2024-tackling-violence-against-women-tackling-gender-inequalities?language_content_entity=en

7. Vereinte Nationen

Erklärung und Aktionsplattform von Peking (Agenda der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau) Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

8. Europarat

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“, SEV Nr. 210)

9. Sonstiges

Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder

Office on Women’s Health, U.S. Department of Health and Human Services (Behörde für die Gesundheit von Frauen, Ministerium für Gesundheitspflege und Soziale Dienste der Vereinigten Staaten, 2024)

<https://womenshealth.gov/relationships-and-safety/domestic-violence/effects-domestic-violence-children#references>
